

# **Amtsblatt**

**für die Samtgemeinde  
Bodenwerder-Polle  
und die Mitgliedsgemeinden  
Bodenwerder, Brevörde, Halle, Hehlen,  
Heinsen, Heyen, Kirchbrak, Ottenstein,  
Pegestorf, Polle und Vahlbruch**



---

Jahrgang 2020

Bodenwerder, 13.08.2020

Nr. 10

---

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
32	Bekanntmachung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle über die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Bodenwerder gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch	100
33	Haushaltssatzung des Fleckens Polle für das Haushaltsjahr 2020	102
34	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2020	105

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

Bodenwerder, 5. August 2020

**Bekanntmachung**

Der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle hat in seiner Sitzung am 30.09.2019 die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Bodenwerder gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Landkreis Holzminden hat gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 28.07.2020 Az.:“281.255.003.15 / F30Ae“ die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Bodenwerder genehmigt.

Der Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Bereich der Münchhausenstadt Bodenwerder und ist im nachfolgenden Kartenausschnitt gekennzeichnet:



Abb. 6:  
Darstellung der 30. Flächennutzungsplanänderung der ehemaligen Samtgemeinde Bodenwerder  
M. 1:5000 im Original



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle tritt die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt bei der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle –Fachbereich 2-, -Bürgerdienste, Bau- und Ordnungswesen-, Münchhausenplatz 3 (Zimmer 7), 37619 Bodenwerder, während der Dienststunden öffentlich aus. Dort kann jeder die 30. Änderung mit Erläuterungsbericht einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten der Samtgemeindeverwaltung Bodenwerder-Polle:

Montag – Freitag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag	14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächen-nutzungsplanänderungen schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die Samtgemeindebürgermeisterin

gez. Tanya Warnecke

## Haushaltssatzung des Fleckens Polle für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Polle in der Sitzung am 30. Juni 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.131.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.131.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.063.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.036.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	33.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	36.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.097.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.078.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 177.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 380 v.H. |

- |                        |          |
|------------------------|----------|
| 2. <b>Gewerbsteuer</b> | 355 v.H. |
|------------------------|----------|

§ 6

- a) **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** bis 1.000 € je Haushaltsansatz, bzw. des Deckungskreises gelten als unerheblich. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Die Zustimmung des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Unterrichtung erfolgt gemäß § 117 NKomVG.

- b) Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 10.000 € festgesetzt.

Polle, den 01. Juli 2020

FLECKEN POLLE

L.S.

gez. Weißenborn

Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung des Fleckens Polle für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 17.08.2020 bis 26.08.2020 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Polle, Heinser Straße 11 a, 37647 Polle, während der Dienststunden öffentlich aus.

Polle, 17.08.2020

L.S.

gez. Weißenborn  
(Bürgermeisterin)

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in der Sitzung am 23. April 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.787.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.930.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.533.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.010.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	719.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.196.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	899.200 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	89.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.152.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.295.000 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 899.200 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.588.900 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahlen) für das Haushaltsjahr 2020 auf 24,95 v.H. festgesetzt.

§ 6

- a) **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** bis 1.000 € oder 10 v.H. des Haushaltsansatzes bzw. des Deckungskreises, höchstens aber 10.000 €, gelten als unerheblich. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Die Zustimmung des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Unterrichtung erfolgt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG.

- b) Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 10.000 € festgesetzt.

Bodenwerder, den 29. April 2020

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

Samtgemeindegemeindermeisterin

gez. Tanya Warnecke

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes und § 120 Abs. 2 S. 1 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Holzminden am 10.08.2020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.08.2020 bis 25.08.2020 im Rathaus, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, Zimmer 8, Montag bis Freitag von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bodenwerder, den 12.08.2020

Die Samtgemeindegemeindermeisterin  
In Vertretung  
gez. Burkert